

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG

Hospita

Kapitalversicherung im Falle eines Spitalaufenthaltes

Artikel 1 – Ziel

Im Rahmen des versicherten Kapitals deckt die Assura AG bei Krankheit oder Unfall die wirtschaftlichen Folgen eines Spitalaufenthaltes (exklusive Erwerbsausfall) von mehr als 24 Stunden Dauer.

Artikel 2 – Kapital

2.1 Das versicherte Kapital beträgt wahlweise CHF 500, CHF 1'000, CHF 1'500, CHF 2'000, CHF 2'500 oder CHF 3'000.

2.2 Begibt sich eine versicherte Person, die bei der Assura AG über eine Zusatzversicherung für den Aufenthalt in der Privatabteilung verfügt, freiwillig in die allgemeine Abteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals, wird ein zusätzliches Kapital von CHF 500 (für Minderjährige) und von CHF 1'000 (für Erwachsene) ausbezahlt.

Artikel 3 – Leistungsanspruch

3.1 Das Kapital wird im Falle eines Aufenthaltes in einer Akutabteilung von mehr als 24 Stunden Dauer ausgeschüttet.

3.2 Das Kapital wird der versicherten Person – oder einem Begünstigten – auf Vorlage der Rechnung des aufgesuchten Leistungserbringers überwiesen.

3.3 Das Kapital kann nur einmal pro Kalenderjahr beansprucht werden.

3.4 In Ergänzung zu den in Art. 4.1 AVB VVG genannten Deckungsbegrenzungen besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Kapitals, wenn der Spitalaufenthalt aufgrund eines Leidens erfolgt, das in den Leistungsbereich der UV, IV oder MV fällt.

3.5 Das Kapital im Sinne der vorangehenden Art. 3.1 bis 3.4 umfasst das gemäss Art. 2.1 vereinbarte Kapital sowie gegebenenfalls das zusätzliche Kapital gemäss Art. 2.2.

Artikel 4 – Gebietsbereich

Die vorliegende Deckung ist weltweit gültig.

Artikel 5 – Deckungsbegrenzung

In Abweichung von Art. 4 AVB VVG werden Behandlungen zur **Wiedereingliederung** und **Rehabilitation** unter Vorbehalt der obenstehenden Art. 3.3 und 3.4 übernommen. Die übrigen unter Art. 4 AVB VVG vorgesehenen Fälle sind hingegen von der Deckung ausgeschlossen, insbesondere **bei Unterzeichnung des Versicherungsantrages bestehende Leiden, Folgen von Unfällen, die sich vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages ereignet haben, psychische Krankheiten, Palliativbehandlungen** sowie **Übergewicht**.

Nicht übernommen werden im Weiteren Kosten im Zusammenhang mit **Mutterschaft** (im Sinne von **Art. 2.6 AVB VVG** und der in **Art. 4.1.6 AVB VVG** aufgeführten Fälle).

Assura AG